

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

65 (17.3.1866)

Beilage zu Nr. 65 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 17. März 1866.

Großbritannien.

London, 13. März. Parlamentsverhandlungen vom 12. März.

Im Unterhause sind alle Räume dicht besetzt; den unpäßlichen Sprecher selbst vertritt Hr. Dobson.

Disraeli legt die von ihm entworfene Eidesformel für Parlamentenmitglieder auf den Tisch. Um 1/2 auf 5 Uhr erhebt sich der Schatzkanzler; anknüpfend an den die Parlamentsreform betreffenden Satz der Thronrede — den auf sein Gehör der Schatzkanzler am Tisch laut verlesen hat — beginnt er mit dem Gesandnis, daß er unter Umständen von nicht gewöhnlicher Schwierigkeit an seine Aufgabe gebe. Die Regierung sei sich bewußt, daß sie mit dem Vorhaben einer Reformbill eine große Verantwortlichkeit übernehme, aber sie theile dieselbe mit allen Sektionen und Parteien des Hauses der Gemeinen. Viele Parlamente nach einander hätten verheißt, den Gegenstand in Erwägung zu nehmen, und in sechs Thronreden sei derselben Erwähnung getan worden. Beide Seiten des Hauses hätten sich in feierlicher Weise verpflichtet, die Lösung des Problems anzustreben, so daß eine Debatte über die Frage im Allgemeinen überflüssig erscheinen dürfe. Gingebedt des warnenden Umstandes, daß so viele frühere Lösungsvorschläge gescheitert, habe die Regierung nach Sammlung der zuverlässigsten statistischen Data und nach reiflicher Erwägung beschlossen, sich auf eine Bill zur Aenderung des Wählerzensus zu beschränken und alle Nebenfragen, wie geheime Abstimmung, Dauer der Parlamente oder selbst die Vertheilung der Parlamentssitze, für diesmal unberührt zu lassen. Eine alle Fragen der Vertretung umfassende Bill könnte unmöglich binnen einer Session erledigt werden; sie würde gleich der großen Reformbill 600 Abende und wahrscheinlich drei Jahre in Anspruch nehmen. Was nun den Zensus in den Grafschaften betrifft, so ging im Jahr 1866 der Vorschlag dahin, ihn von 50 Pfd. St. auf 10 Pfd. St. herabzusetzen; heute beabsichtigt die Regierung, ihn auf 14 Pfd. St. zu erhöhen, gleichviel ob dieser Pachtzins für ein Haus oder ein Stück Feld oder für Haus und Feld zugleich entrichtet werde. Der angestellten Berechnung nach würde diese Maßregel die Zahl der Wähler in Grafschaften um — 171,000 vermehren. Der Besitzer eines Freiguts in einem Burgleden habe bekanntlich gegenwärtig ein Stimmrecht bei Grafschaftswahlen, und dieses selbe Recht solle nun auch den Besitzern von Zinslehen oder Pachtungen im Reichsbild eines Burgledens ertheilt werden. Ferner soll dasselbe Recht jedem Großjährigen zufallen, der zwei Jahre lang eine Summe von 50 Pfd. St. in einer Sparkasse liegen habe, unter der Bedingung, daß er jährlich seinen Anspruch, auf das Wählerverzeichnis gesetzt zu werden, geltend mache. Hierdurch würde die Wählerzahl in England und Wales wieder um 10,000 oder 15,000 steigen. In den Städten und Burgleden gebe es vier Klassen von Einwohnern: steuerpflichtige Hausmieten; Vergleichshausmieten (d. h. solche, deren Gemeindeabgaben der Hauseigentümer übernimmt); Mieter eines Stodes oder andern Theils eines Hauses; und Leute, die bei einer Familie zur Miete wohnen. Das Wahlrecht der Wählerkörper in Städten habe mit dem der Bevölkerung kaum Schritt gehalten; aber mit Vergnügen sehe er, daß die arbeitende Klasse sich in größerem Verhältnis, als man glaube, zur Wählerstellung emporgeschwungen habe und in den Burgleden im Durchschnitt 21 Proz. der Stimmberechtigten bilde. Die Regierung wolle aber das Stimmrecht auch den Vergleichshausmietern und den Aftermietern ertheilen, Jenen nämlich, die in anderen Leute Häusern für eine Wohnung (abgesehen vom Werth der Möbel) 10 Pfd. St. jährlich zahlen. Eine Herabsetzung des Zensus auf 6 Pfd. St. aber würde, wenn zugleich die Abgabeklausel wegfällt und der Aftermiether dem Hausmietet gleichgestellt werden soll, das politische Uebergewicht in den Burgleden in die Hände der arbeitenden Klassen legen — eine Ungerechtigkeit und Unklugheit, welche das Parlament gewiß nie im Sinn gehabt habe. Daher schlägt die Regierung für die Burgleden den nächst höheren Zensus von 7 Pfd. St. Hausmiete vor. Nach ihrer Berechnung würde der Gesammtzensus die Zahl der Wähler in den Grafschaften um 172,000, in den Burgleden um 204,000, außerdem durch die Bestimmung über Sparkassen-Depositare und Aftermiether um 24,000, also im Ganzen um 400,000 vermehren.

Die Hälfte dieser neuen Wähler würde den arbeitenden Klassen, die andere Hälfte einer Art von neuem Mittelstande angehören. Noch einen Vorschlag der Regierung müsse er hervorheben: den Vorschlag, das Stimmrecht den Arbeitern in den Schiffswerften der Regierung zu entziehen. Dies sei der ganze Gesetzentwurf. Manche würden sagen, die Regierung habe zu viel, Andere, sie habe zu wenig getan. Er dagegen behaupte, sie schlage vor, das Mögliche und Beste zu thun. Wenn das Haus den Zeitpunkt zur Herabsetzung des Zensus gekommen glaube, wenn es dem Volk neue Rechte gewähren wolle, so möge es seine Gaben nicht mit zögernder und widerwärtiger Hand spenden, nicht so, als ob es sich bloß mit Gefahr und Unglück abfinden wolle. Man gebe dem Volk ein neues Interesse an der Verfassung, und seine Anhänglichkeit an Gesetz und Thron werde steigen. So werde ein Bollwerk entstehen, edler als Silber und Gold; und mächtiger als Heere und Flotten werde es zum Ruhm und zur Eiderheit des Landes beitragen. Nach einer Rede von 2 Stunden und 25 Minuten stellt dann der Schatzkanzler unter lautem Beifall der ministeriellen Bänke den förmlichen Antrag, daß das Haus die Bewilligung ertheile, den Gesetzentwurf einzubringen.

Marsh folgt ihm in einer langen Rede, voll von Warnungen vor alzu raschem Fortschritt und vor den Gefahren der Demokratie. P. B. Martin heftt, daß die Regierung nicht darauf bestehen werde, den Arbeitern das Stimmrecht zu entziehen. Es seien in der Regel intelligente und redliche Leute. Sergeant Caslake und Dutton schließen sich dieser Vorstellung an. Sir J. Croftley bedauert, daß die Regierung mit der Herabsetzung des Zensus nicht weiter gegangen sei; glaubt aber doch, daß die große Mehrzahl der Reformfreunde mit dem Entwurf zufrieden sein werde. Vermuthlich komme nächstes Jahr die neue Eintheilung der Wahlbezirke an die Reihe. Crawford macht die Ansprüche der Kauf- und Gewerbetreibenden geltend, die ihr Geschäftslokal in der Gieße, ihre Wohnung auf dem Lande, und daher kein Stimmrecht hätten. [Dieser Ungleichheit wird durch mehrere Vorschläge des Entwurfs mit Eiderheit abgeholfen.] Sir S. Hoare sagt, daß er gegen die zweite Lesung stimmen wolle, falls die Regierung nicht gelobe, nächstes Jahr eine Bill über die Vertheilung der Sitze einzubringen. Lord Robert Montagu schießt, daß die Regierung das Land in einen Zustand fortwährender Agitation auf eine Reihe von Jahren hürzen und den Einfluß der aderbautreibenden Klassen ganz vernichten werde. Hanbury billigt den Gesetzentwurf und vertheidigt den Anspruch der arbeitenden Klassen auf eine Stimme in der nationalen Vertretung.

Laing erklärt die ganze Bill für unzeitgemäß und überflüssig. Bei dem jetzigen Wahlssystem hielten sich die Konservativen und die progressiven Elemente genau die Waage, und kein Mißbrauch sei bekannt, der einer Abstellung bedürfte. Wenn das Wahlrecht, welches die Ausweitung über Grafschaften und Burgleden enthält, irgend Etwas darthue, sei es Dies, daß viel eher eine neue Vertheilung der Parlamentssitze, als eine Herabsetzung des Zensus wünschenswerth sei. Die Bill gebe vor, die Vertretung zu verbessern, während sie einem Dertchen wie Honiton gerade so viele Mitglieder ins Haus zu senden erlaube, wie Liverpool, Manchester, Edinburgh, Glasgow oder Dublin. Er sei als Anhänger der Politik Lord Palmerston's gewähnt worden, aber er habe die feste Überzeugung, daß Lord Palmerston einer Bill, wie die vorliegende sei, niemals seine Sanction gegeben haben würde. Baines, der einen Zensus von 6 Pfd. St. freudiger begrüßen würde, aber doch mit der Bill ziemlich zufrieden ist, bemerkt, daß Hr. Laing sich auf den Standpunkt der alten Tories gestellt und Argumente wiederholt habe, die schon im Jahr 1832 vergeblich von den Gegnern der ersten oder großen Reformbill gebraucht worden seien. Kapitän Grosvenor will die arbeitslosen Klassen nicht auf ewig von der Vertretung ausgeschlossen sehen, und kann die Bill nur billigen.

Soroman hält eine leidenschaftliche Rede gegen den Antrag. Die Rede des Schatzkanzlers bezeichnet er als ein Gemisch von Schwäche und Unfähigkeit, als einen politischen Betrug und ein parlamentarisches Gaukelspiel. Drei Dinge seien einer Regierung, die mit Erfolg eine Parlamentsreform durchführen wolle, wesentlich nöthig. Erstens müsse die Maßregel von einer starken Regierung eingebracht werden; zweitens müsse sie die Frage auf wenigstens ein Menschenalter zur

Ruhe bringen; und drittens müsse die Regierung in der Lage sein, durch eine Parlamentsauflösung an das Land appelliren zu können. Diese drei Elemente seien nicht vorhanden. Nach Bright sei ein viertes Element noch wichtiger: eine öffentliche Meinung, stark genug, die Bill nicht nur durch das Haus der Gemeinen, sondern über die Schranke des Oberhauses zu tragen. Auch dieses Element fehle. Zwar habe Bright versucht, die Bevölkerung der Provinzen durch Erfindung eingebildeter Uebelstände zur Wuth aufzureizen, „den Wirbelwind zu reiten und den Sturm zu lenken“. Wenn die Krawalle von 1831 nicht wieder in Szene gesetzt worden seien, wenn der Schatzkanzler nicht unter der Gewalt eines unwiderstehlichen Druckes eine viel weiter gehende Bill vorgelegt und wie ein zweiter Cromwell gerufen habe: „Pack Euch, Ihr seid kein Parlament mehr, Lord Russell braucht Euch nicht mehr“, — wenn dies Alles sich nicht heute begeben habe, so liege die Schuld nicht an dem Schatzkanzler, sondern an der Klugheit und Solibilität Derjenigen, die den Demagogen kein Gehör gaben. Die Agitation sei mit Schimpf durchgefallen, und als die Volksführer merkten, daß sie die unpopulärsten Männer im Lande seien, da erst habe man ihre Reformforderungen zusammenschumpfen sehen; bis die Thronrede mit ihrem nicht-sagenden Paragraphen erschien. Die liberale Partei möge ihre Stellung ruhig erwägen. Eine Reihenfolge schwacher Minister habe sich gezwungen gesehen, einer kleinen Minorität im Hause eine unverhältnismäßige Bedeutung zu geben. Die liberale Partei treibe in Folge davon gegen ihre Ueberzeugung und noch mehr gegen ihr Interesse der Demokratie zu; und das Land habe jetzt Aussicht auf eine Reihe kurzlebiger Ministerien und häufig wiederkehrender Parlamentsauflösungen, wodurch so leicht jene Begriffsverwirrung entstehe, welche den extremen Meinungen zur Herrschaft verhilft. Die Zukunft Englands hänge davon ab, ob dies neue Haus der Gemeinen seinen Beruf erkennen, für die verfassungsmäßigen Prinzipien einstehen, sich dem Nachspruch einer unbeduldsamen Minorität widersetzen, und von den Ministern trenne Anhänglichkeit an die einem echten Engländer natürliche Politik eines gesunden, friedlichen, die allmählig wachsende Intelligenz der Nation abspiegelnden Fortschritts verlangen werde. — Die Debatte wird auf den nächsten Abend vertagt.

Vermischte Nachrichten.

Solothurn, 12. März. Die hiesige Regierung hat an die Regierungen von Basel, Zürich, Schaffhausen und Aargau folgende Schreiben erlassen: „Wie wir aus Zeitungserrichten und aus anderwärtigen Quellen vernehmen, soll bei Euch eine Verordnung über ein Verbot des Tragens von Ketten, die den dortigen Katholiken den Gebrauch von Glocken zu ihrem Gottesdienste verbietet. Wenn Dem so ist, möchten wir Euch mit Gegengewärtigen freundschaftlich ersuchen, ein derartiges Verbot aufzuheben. Es ist gewiß auch Euer Bestreben, wie es das Bestreben jedes braven Schweizlers ist, Alles zu vermeiden, was zu kleinlichen konfessionellen Redereien in unserer theuern Heimath Anlaß geben könnte. In der ganzen Schweiz fallen deshalb immer mehr die Schranken, welche eine Beeinträchtigung der freien Religionsausübung bebingen. Wir sind überzeugt, daß auch Euer Kanton, wo so viele katholische und protestantische Eidgenossen friedlich neben einander leben, hiervon keine Ausnahme machen wird. Er wird dem sich überall zeigenden Geist der Versöhnung und Toleranz nicht durch schroffes unverhältnißliches Auftreten entgegenstreben und zu neuem Haß Anlaß geben. Wir legen deshalb zu Euch, getreue, liebe Eidgenossen! das feste Vertrauen, Ihr werdet keinen Anstand nehmen, eine veraltete Maßregel, welche in unserer Zeit keinen Anlaß mehr findet, abzuschaffen.“

In London hat sich ein Komitee zur Veranstaltung einer internationalen Blumenausstellung in Verbindung mit einem botanischen Kongreß, die zwischen dem 22. und dem 25. Mai v. J. stattfinden sollte, gebildet. Die Königin von England, der Prinz von Wales, und die Familie des Herzogs von Cambridge haben das Protektorat übernommen, und sind alle Botaniker, Gärtner und Gartenfreunde Europas zur Theilnahme geladen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

△ Karlsruhe, 8. März. (Wintervorlesung, Fortsetzung.) Biele Holland in der Hand der Franzosen, so waren sie nahezu Herren von Europa. Dies durchschaute der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und suchte nicht allein seine rheinischen Besitzungen gegen den übermächtigen Feind mit den Waffen zu schützen, sondern er brachte auch endlich Spanien und das deutsche Reich zum Kriege gegen den übermächtigen König, welcher glücklicher Weise zu seinem eigenen Nachtheile viele Zeit mit der Belagerung von Festungen verlor.

Unterdessen emannte sich auch in den Niederlanden endlich die Volkspartei und sah in dem Prinzen von Oranien die rettende Hand. „Oranje boven, De Witt onder“ war jetzt die Losung. Leider schritt der Pöbel vor Allen zur Rache an den Oligarchen. Die beiden Brüder De Witt wurden auf die gefährlichste Weise ermordet, und Prinz Wilhelm konnte die Gräueltaten der Partei, die ihn auf ihren Schild hob, weder verhindern, noch durfte er dieselben strafen. Der Oberbefehl über die sieben Provinzen wurde ihm übertragen, und nun erließ er jene männliche Proklamation, worin er seine Bürger auffordert zu kämpfen und auszuharren bis zum äußersten. Wenn wider sein Verhoffen auch dies nicht helfe, dann wollten sie selbst ihr Land erlösen und sich auf ihre Schiffe begeben, welche sie nach Amerika bringen würden, wo sie dann einen protestantischen Freistaat gründen wollten.

Solchem Ernste gegenüber versuchte Ludwig zu unterhandeln und ließ dem Oranien eine Theilung der Niederlande vorschlagen, wodurch derselbe Herzog von Holland und Seeland werden sollte. Der charakterfeste Mann lehnte es ab, und nun erfolgte der siebenjährige Krieg in den niederländischen Ländern, worin Wilhelm den erfahrensten französischen Feldherren gegenüberstand. Er wurde einige Mal geschlagen, aber niemals völlig besiegt; immer wußte er die Seinigen wieder aufzurichten, und nie verlor er den Glauben an seine gute Sache.

Endlich erklärten, gereizt durch Ludwigs verlorene Einfälle, auch Kaiser und Reich am 31. März 1674 den Krieg. Der große Kurfürst forderte in einer denkwürdigen Proklamation seine Streiter auf, ihres deutschen Namens eingedenk zu sein und jeden Fleck deutscher Erde wie einen gelanzten Bruder zu betrachten, den sie befreien müßten, und kämpfte sofort mit den Kaiserlichen gegen den Reichsfeind. Da fehlte Ludwig, der die Thronkraft eines solchen Mannes wohl zu würdigen verstand, die Schweden gegen ihn auf, und diese fielen im Winter mit starker Heeresmacht in Brandenburg und Preußen ein. Friedrich Wilhelm eilte zur Rettung herbei, erfocht den entscheidenden Sieg bei Fehrbellin verfolgte sie bis an die Diffe und eroberte einen großen Theil von Vorderpommern. Aber schlossen seine Bundesgenossen bald darauf den Nymweger Frieden und Pommern mußte wieder herausgegeben werden. Friedrich Wilhelm war darüber dermaßen enttäuscht, daß er in fast prophetischer Weise ausrief, aus ihren Gebeißen werde dereinst ein Räder ersehen, der das ihm zugefügte Unrecht vergelten werde.

Ludwig XIV. stand jetzt auf der Höhe seiner Macht. Spanien hatte ihm die Franche Comté abtreten müssen. Gegen Deutschland war ein dreifacher Gürtel von Festungen gezogen. Fast alle rheinischen Fürsten, der wädrere Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden ausgenommen, hatten mit Frankreich Bündnisse geschlossen, und die deutschen Vornehmen wallfahrten um die Wette an den Hof von Versailles, dem Mittelpunkt der französischen Bildung und Verfassung. Zudem kamen auch noch die wichtigen Festungen Casale, der Schlüssel von Italien, und Straßburg mitten im Frieden auf die bekannte schmachvolle Weise an Frankreich.

Wilhelm von Oranien hatte sich seiner Zeit gegen den Frieden mit Frankreich ausgesprochen; aber er mußte den Forderungen seines Volkes zuletzt nachgeben und denselben abschließen. Da jetzt auch noch die Türken von dem „allerchristlichsten“ König gegen Oesterreich zum Krieg aufgestachelt wurden, so wollte er den Krieg wieder beginnen;

aber man stränkte sich dagegen, und Holland drohte sogar, falls es beschlossen würde, aus dem Staatenbund auszutreten. Er hatte zwar den Niederlanden zu einer neuen Verfassung verholfen; aber als bloßer Statthalter hatte er unablässig mit der Aristokratie zu kopiren. Wohl hatte ihm Geldern die Krone angeboten; aber die Staaten von Holland hielten es für besser, daß er, wie einst Gibbon, ein Gleichger und Gleichwäre.

Im Jahr 1688 hob nun Ludwig XIV. in seinem Uebermuth auch noch das von Heinrich IV. zu Gunsten der Protestanten erlassene Edikt von Nantes auf und that damit einen Schritt, welcher sich nicht allein ein Jahrhundert später in den Gräueln der Revolution ihres Staates, dem die Religion abhandeln kam, furchtbar gerächt, sondern der auch sofort die nachtheiligsten Folgen für Frankreich gehabt hat. Mehr als eine Million Protestanten bekehrten sich, wie man es nannte, zum Katholizismus, und eben so viele redliche Unterthanen verließen ihr Vaterland und brachten Gewerkschäft und eine höhere Kultur in die noch an den Nachwehen des dreißigjährigen Krieges leidenden Länder der Feinde. Dort wird gegen Ludwig als einen neuen Nebuchadnezzar gepredigt und allenthalben erhalten die Flüchtlinge ein rettendes Obdach.

In England hatte Ludwig XIV. bereits Jakob II. für den Katholizismus gewonnen. Dieser hatte bereits Jesuiten zu seinen Rathgebern erwählt und suchte die englische Kirche, wo er nur konnte, zu demüthigen. Er verließ sich dabei auf Frankreich, dessen Hilfe ihm Ludwig gegen Kirche und Parlament zugesagt hatte. Die englischen Großen waren unter sich selbst uneins und suchten sich damit zu trösten, daß nach Jakob's Tod Alles wieder in Nichts zerfallen würde; als jedoch diesem ein Prinz geboren wurde, vereinigten sich die Tory's und Whigs, um sich über das Mittel ihrer Rettung zu beraten.

(Schluß folgt.)



An die Herren Orgelbauer.

In hiesiger ev. Diözese befinden sich 11 Orgeln von 10-20 Registern, welche nach hohem Oberkirchenraths-Beschluß jährlich einmal, wo nöthig auch zweimal, gestimmt werden sollen. Wir fordern nun im Laufe dieses Monats zu fränkischen Angeboten auf, in Hoffnung, daß, wenn billige Angebote gemacht werden, sämtliche Gemeinden Verträge abschließen werden.

Eppingen, den 10. März 1866.
Das ev. Dekanat.
R. Mann.

Verkauf von Wildhäuten, Fellen und Bälgen.

Aus der fürstlichen Wildpretkammer dahier werden verkauft: 14 Häute von Damhböden, 42 Häute von Dampspiechern Geisen und Rigen, 113 Röhrläde, ungefähr 190 Fuchsbälge, 1 Fuchsotterbälge und 430 Hasenbälge.

Dieselben, sowie die Kaufbedingungen können bei dem fürstlichen Hofjäger Seemann dahier eingesehen werden. Die Angebote sind schriftlich für die ganze Stückzahl einer Gattung und ohne Auslieferung einzelner Häute, Felle oder Bälge nach dem Stücke zu machen und längstens bis Montag den 26. d. M., Vorm. 10 Uhr, bei der fürstlichen Kabinetskanzlei einzureichen. Die Verlobung des Ergebnisses findet sogleich statt. Diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, haben die Waare binnen 8 Tagen gegen baare Zahlung abzuwaschen. Donauessingen, den 13. März 1866.
Fürstlich fürstlich-königliche Kabinetskanzlei.

Kohlen-Lieferung.

Die unterzeichnete Stelle hat 350 Mees buchene Holzkohlen, 1000 Bentner Schmiedekohlen, 2000 Maschinenkohlen auf dem Commissionwege in Lieferung zu geben. Die Lieferungsbedingungen können von heute an auf diesseitigem Bureau eingesehen werden, und es müssen die schriftlichen Angebote bis zum 24. d. Mts., Morgens 9 Uhr, anher eingereicht sein. Karlsruhe, den 7. März 1866.
Großh. bad. Zeughaus-Direktion.

Stammholzversteigerung.

Die Gemeinde Durmersheim, Bezirksamt Rastatt, läßt bis

- Dienstag den 20. d. M., Morgens halb neun Uhr anfangend, in ihrem Oberwald 58 Eichenstämme, wovon sich einige zu Holländerholz und die übrigen sich zu Bau- und Kuchholz eignen, 81 Eichenstämme, 2 Stämme Buchen, 1 Stamm Kirschen, 1 Birken, 1 Röhrläde, 1 Röhrläde, 1 Weide

öffentlich versteigern. Die Zusammenkunft ist am Tage selbst. Durmersheim, den 13. März 1866.
Bürgermeisteramt.
S a b.

J. f. 206. Nr. 5442. Heidelberg. (Bekanntmachung.) Kaufmann Salomon Gabn, Inhaber der Handlung R. A. benheim und Comp. hier, hat eine Klage gegen Kappenmacher Vorheim von hier erhoben, worin er behauptet, daß derselbe für in der klagen Handlung gekaufte Waaren den Betrag von 154 fl. 46 kr. schuldig geworden sei. Der Kläger bescheinigt zugleich seinen Anspruch durch Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus seinen Handelsbüchern, sowie daß der Beklagte sich mit Zurücklassung von Schulden heimlich entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt sei.

Es wird um Verurtheilung des Beklagten in der Hauptsache gebeten und zugleich damit ein Arrestgesuch durch Beschlagnahme zurückgelassener Waarenvorräthe und Fahrnisse gebeten.

1) Nach Ansicht der §§ 597, 598 der P. O. wird der Bitte um Sicherheitsarrest stattgegeben und der Gerichtsvollzieher mit dem Vollzug in der Weise beauftragt, daß Fahrnisse des Schuldners bis zum Betrag von 154 fl. 46 kr. mit Beschlag zu legen und an sicheren dritten Ort zu verbringen sind.

2) Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und Rechtsfertigung des Arrestes wird auf Mittwoch den 28. März, Morgens 8 Uhr, anberaumt, und hiezu der Beklagte mit dem Verbotem vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben in der Haupt- sache der tatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen und er mit jeder Schutzrede ausgeschlossen würde, bezüglich des Arrestes aber etwaige Einwendungen gegen dessen Rechtmäßigkeit für versäumt erklärt und auf den Grund der vom Gegenheil vorgelegten Bescheinigungen über die Fortbauer bestanden erkannt werden soll.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einhängungen um so gewisser anher namhaft zu machen, als sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Zustellung an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Dies wird dem Beklagten in Gemäßheit des § 243 der P. O. auf diesem Wege eröffnet. So geschähen Heidelberg, den 3. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a b.

J. f. 211. Nr. 1933. St. Blasien. (Auf- forderung.) J. S. des Ferdinand Bödler von Oberbilstein gegen Unbekannte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Ferdinand Bödler von Oberbilstein hat durch Vermögensübergabe vom 10. October 1865 von seinem Vater Paulin Bödler drei Theile an neun Theilen (2 Viertel) Wald im Mauer- hölzle, Dreißig genannt, unten und oben Weg, in der Gemarkung Urberg, bezw. Oberbilstein gelegen, und b) 1 Jautert Wald im Winterholz, vorn Jo-

hann Bödler und Josef Zehle, hinten Wittenschwand- der Almend, in der Gemarkung Schlageten. Die Gemeinderäthe von Urberg und Schlageten verweigern die Gewähr wegen Mangels des Eintrags eines Erwerbs im Grundbuch. Auf Antrag des Ferdin- and Bödler werden deshalb alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für die Aufgeforderten, aber nicht Erschienenen im Ver- hältnisse zum jetzigen Besitzer verloren gehen. St. Blasien, den 27. Februar 1866. Großh. bad. Amtsger- richt. S p e r i.

J. f. 228. Nr. 807. Heidelberg. (Versäu- mungserkenntniß.) In Sachen der Ehefrau des Josef Hehl von Eigelshaus, Katharina, geb. Ziegler, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonde- rung betr., wird beim Ausbleiben des beklagten Theils und auf Grund der vorliegenden Beweise nach kläger- lichem Antrag zu Recht erkannt:

Die Forderungen der Klage werden für zuge- standen, die Einreden für versäumt und die Klä- gerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen des Beklagten abzusondern, und hat der Beklagte die Kosten dieses Verfahrens zu tra- gen. H. M.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger ver- öffentlicht. Heidelberg, den 10. Februar 1866.
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.
K r e b s.

J. f. 203. Nr. 2185. Adelsheim. (Bekannt- machung.) In der Sache des Schneidemeisters Jo- hann Georg Burger hier wurde dessen Ehefrau Wi- labetha, geb. Baumgart, durch Urtheil vom 15. Ja- nuar l. J., Nr. 599, für berechtigt erklärt, ihr Vermö- gen von dem ihres Ehemannes abzusondern; was hiermit bekannt gemacht wird.

Adelsheim, den 8. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B ä r e n l a u.

J. f. 246. Nr. 1834. Donauessingen. (Be- dingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Johann Georg Schmieder, Kessler, von Degglingen, wegen Forderung von 77 fl. 56 kr. nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 1. März 1865, herrührend aus Eisenwaaren-Lieferung,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

1) Bedingter Zahlungsbefehl: Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die ge- richtliche Verhandlung der Sache verlange, wi- drigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Ge- richtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt wer- den.

2) Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, wi- drigenfalls alle weitere Verfügungen an die- sesseitiger Gerichtstafel an Eröffnungsfrist ange- schlagen werden.

Donauessingen, den 16. Februar 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h m i d t.

J. f. 245. Nr. 2788. Donauessingen. (Be- kanntmachung.)

In Sachen Josef Kaufmann in Gailingen gegen den klagenden Karl Scherzinger von Altmundshofen,

Forderung betr., wird dem Beklagten nachträglich zu unserer Verfügung vom 16. Februar d. J., Nr. 157, aufgegeben, binnen 8 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitere Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtstafel würden angeschlagen werden.

Donauessingen, den 13. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h m i d t.

J. f. 255. Nr. 4087. Engen. (Schulden- liquidation.) Gegen Marzell Stärl von Hat- tingen haben wir Gant erkannt, und es wird nun- mehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 18. April d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tag- fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich- nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Masse- pflegers und Gläubigerauswählers die Nichter- scheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnen- den Gewalthaber für den Empfang aller Einhängun- gen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Par- tei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir- kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläu- bigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Engen, den 10. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z e p f.

J. f. 232. Nr. 1904. Neustadt. (Schulden- liquidation.) Gegen Uhrmacher Johann Zehle von Raitenbuch haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tag- fahrt auf

Mittwoch den 18. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevoll- mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nachschußver- gleiche versucht werden, und sollen in erster Be- ziehung und in Bezug auf Borgvergleiche die Nichter- scheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden.

Neustadt, den 10. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
W. D u l f e r.

J. f. 264. Nr. 2990. Freifach. (Schulden- liquidation.) Gegen die Verlassenschaft des J. Johann Jakob Großklaus von Fribingen haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vor- zugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag den 3. April d. J., früh 9 Uhr,

angeordnet; wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gant- masse machen wollen, solche bei Vermeidung des Aus- schlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismit- teln, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nachschußvergleiche versucht werden, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng- stens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Ge- walthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freifach, den 12. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

J. f. 227. Nr. 2321. Teiberg. (Auswäh- lerbefehl.)

Die Gant gegen Schreiner Jakob Ruf von Schönwald betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemel- det haben, werden von der Masse hiermit ausge- schlossen.

Teiberg, den 9. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

J. f. 878. Nr. 1194. Eppingen. (Bekanntma- chung.) Heute wurde dahier angemeldet und zum die- sesseitigen Firmenregister unter N. 3. 78 eingetragen die Handelsfirma Pippmann Haber in Rieden. Ehevertrag d. d. Rieden, den 25. Januar 1866, mit Rosa Schlei- feringer von Bonfeld, woran jeder Theil 25 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt, und alles übrige gegen- wärtige und künftige Verbringen davon ausschließt.

Eppingen, den 14. Februar 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

J. f. 882. Nr. 3267. Fahr. (Bekanntma- chung.) In das Firmenregister wurde heute sub N. 3. 19 eingetragen:

Die Firma Albert Lindenlaub in Fahr ist erloschen.

Fahr, den 12. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e f f.

J. f. 879. Nr. 813. Wolfach. (Bekanntma- chung.) Unterm heutigen wurde in das diesseitige Handelsregister eingetragen die Firma: Dörner- Strauß in Schiltach, deren Inhaber Karl Dör- ner in Schiltach ein Fabrikgeschäft betreibt. Wolfach, am 17. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht.
F e y e r l i n.

J. f. 243. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Dem Carl Engelhard Bärge hier ist untersagt wor- den, eines der im L. R. S. 499 bezeichneten Rechtsge- schäfte, ohne Mitwirkung des für ihn bestellten Ver- bands-Bakereimaster Wilhelm Häuser hier, vorzu- nehmen.

Karlsruhe, den 13. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. V i n c e n t i.

J. f. 239. Nr. 4521. Waldshut. (Entmün- digung.) Josef Althaupt, Baptists, von Dangstetten wurde wegen bleibender Gemüthschwäche durch Erkenntniß vom 9. Januar d. J. entmündigt und Kasper Kober von da als dessen Vormund bestellt.

Waldshut, den 7. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a u r.

J. f. 249. Nr. 2205. Adelsheim. (Entmün- digung.) Friedrich Richard von Adelsheim zu Adelsheim wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 16. December 1865, Nr. 9011, wegen Gemüths- schwäche entmündigt und Friedrich Karl du Jarry von La Roche, großh. Brigadegeneral in Mann- heim, zu dessen Vormund bestellt; was hiermit bekannt gemacht wird.

Adelsheim, den 12. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B ä r e n l a u.

J. f. 236. Nr. 1894. St. Blasien. (Auf- forderung.) Die Verlassenschaftsverhandlung auf Ab- leben der ledigen Pauline Rindbaur von Unter- weßnegg betr. Die ledige Adelheid Rindbaur

von Unterweßnegg hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihrer Mutter Pauline Rindbaur von Unterweßnegg, Fabrikarbeiterin dahier, gebeten. Dieser Bitte wird entsprochen werden, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache da- gegen erhoben wird. St. Blasien, den 1. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht. S p e r i.

J. f. 242. Adelsheim. (Oeffentliche Erb- vorladung.) Johanna Fladt, eheliche Tochter des verlebten Tagelöhners Andreas Fladt von Rosen- berg und seiner jüngst verlebten Wittwe Oberhadine, geborne Kref, wird hiermit — da deren Aufenthalts- ort hier unbekannt ist — zur Erbtheilung ihrer Mut- ter mit Frist von 4 Monaten, von heute an, mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß, im Falle sie nicht erscheine, die Erbschaft jenen Personen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgesagte z. B. des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 8. März 1866.
Der großh. Notar
K i e g e l.

J. f. 240. Nr. 4150. Stodach. (Aufforde- rung.) Nominal Leuthe von Dittrensbühl, Ge- meinde Münschhof, ist des Vergehens der Veräuße- rung gepfänder Fahrnisse und des Betrugs gegen seine Gläubiger beschuldigt und flüchtig.

Er wird deshalb aufgefordert, binnen vier Wochen sich zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Unter- suchung das Erkenntniß gefällt würde. Gegen die- selben ist bereits Gant eröffnet.

Stodach, den 12. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a u r.

J. f. 267. Nr. 3661. Ofenburg. (Diebstahl und Fälschung.) Am 30. December v. J. wurde aus der hiesigen Fruchtstall ein mit Gustav Hans- jaks' gezeichnetes Saal mit Weizen entwendet.

Wir bitten um Forderung. Ofenburg, den 7. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K i e b.

J. f. 210. Nr. 2376. Freifach. (Vorla- dung.) Die des Vergehens der Restraktion Ange- klagte Leo Heß von Gottenheim, Josef Ritschel von da, und Albert Simon von Gündlingen werden zur Hauptverhandlung auf

Dienstag den 10. April d. J., Vorm. 1/9 Uhr,

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Unter- suchung würde gefällt werden.

Freifach, den 28. Februar 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a n z l e u m.

J. f. 254. Nr. 3678/79. Mannheim. (Vor- ladung.)

J. U. S. gegen Konrad Paifer und Georg Fuchs von Mannheim, wegen Desertion.

Wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf

Mittwoch den 21. März, Vormittags 9 Uhr,

und werden die beiden Angeklagten Konrad Paifer und Georg Fuchs unter dem Verbotem hiezu vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird.

Mannheim, den 2. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r e t e r.

J. f. 190. Nr. 5975. Freiburg. (Urtheil.) J. U. S. gegen Joseph Emil Winter von Freiburg und Konrad, wegen Restraktion wird zu Recht erkannt: Es seien: Emil Schmidt von Freiburg, Joseph Emil Winter von da, Friedrich Adolf Linser von Dyingen, Franz Kaver Eßboma von Hochdorf, Jakob Albin Berriecher von Wallershofen und Johann Friedrich Blum von Gumbelringen der Restraktion für schuldig zu erklären und ein Jeder von ihnen in eine Geldstrafe von 800 fl. und in ein Sechstel der Kosten, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze, zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den kläglichen Angeklagten hiermit eröffnet.

Freiburg, den 8. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r a e f f.

J. f. 225. Nr. 7812. Karlsruhe. (Urtheil.) J. U. S. gegen Adam Hautz von Leopoldsdorfen wegen Ungeschorsens bei der Konfiskation. Der Ange- klagte Konrad Adam Hautz von Leopoldsdorfen ist des Angehorsens bei der Konfiskation schuldig, und wird deshalb unter Verfallung in die Kosten zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt. B. R. W. Karlsruhe, den 7. März 1866.

Großh. bad. Amtsgericht.
G. v. L e u f f e l.

J. f. 226. Nr. 7813. Karlsruhe. (Urtheil.) J. U. S. gegen Oberanwiler Heinrich Andreas Georg Hilberseimer von Karlsruhe wegen Desertion. Der Angeklagte Oberanwiler Heinrich Andreas Georg Hilberseimer von hier ist der Desertion schuldig, und wird deshalb unter Verfallung in die Kosten zu einer Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt. B. R. W. Karlsruhe, den 7. März 1866.

Großh. bad. Amtsgericht.
G. v. L e u f f e l.

J. f. 189. Nr. 3070. Rastatt. (Urtheil.) Nach- stehendes Urtheil vom heutigen: Joseph Günthner von Deligheim, Johann Leo Glafer von Steinmannern, Franz Oswald Klein von Rastatt, Franz Joseph Döhlinger von Muggensturm, August Schlotterer von Gaggenau, Melchior Kempfer von Kuppenheim, Johann Hugo Klein von Rastatt, Kristian Götzmann von Dierweiler, Wendelin Kapferrle von Eblingen, Karl Friedrich Reich von Hieberhöhl, und Rupert Alois Balotz von Rastatt seien der Restraktion für schuldig zu erklären und

helfen ein jeder in eine Geldstrafe von 800 fl., so- wie in 1/10 der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. B. R. W.

wird den Angeklagten hiermit verkündet. Rastatt, den 2. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K e i c h.

Bed.